

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1896

3 (9.4.1896)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. April

1896

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Diözesansynoden des Jahres 1895 betr.

Bekanntmachung.

Die Diözesansynoden des Jahres 1895 betr.

Die letztjährigen Diözesansynoden wurden in der Zeit zwischen dem 12. Juni (Karlsruhe-Band und Mannheim-Heidelberg) und 31. Oktober (Bretten) in allen Diözesen vorschriftsmäßig gehalten.

Daß auf einer größeren Anzahl von Synoden die allgemeine Kirchensteuer im Vordergrund der Verhandlungen stand, läßt sich bei der Neuheit dieser Einrichtung und bei deren Wichtigkeit für den äußern Bestand unsrer Landeskirche verstehen. Im Hinblick auf die mehr oder weniger unmittelbare Nähe der erstmaligen Erhebung dieser Steuer sprachen mehrere Synoden den Wunsch aus, es möchten die Gemeinden über Notwendigkeit und Zweck derselben aufgeklärt, und dadurch ängstliche Gemüter beschwichtigt werden. Bald wurde dem Oberkirchenrat, bald dem Diözesanausschuß, endlich dem Kirchengemeinderat und besonders dem Vorsitzenden desselben diese Aufgabe zugebracht.

Nachdem die allgemeine Kirchensteuer und deren Notwendigkeit Gegenstand eingehender Beratung auf der Generalsynode gewesen und der diesbezügliche Voranschlag in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. September 1894 in allen evangelischen Kirchspielen und Genossenschaften des Landes einen Monat lang aufgelegt gewesen war, der Oberkirchenrat auch im Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1894 nochmals auf die Notwendigkeit, die Bedeutung und den Zweck dieser Steuer hingewiesen hat, glaubten wir von der Erlassung einer nochmaligen allgemeinen Belehrung zunächst Umgang nehmen zu sollen. Uebrigens haben wir zur Zeit der erstmaligen Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer in der Karlsruher Zeitung vom 1. Oktober 1895 Nr. 274 nochmals eine Darstellung der Notwendigkeit und Verwendung der Steuer gegeben. Wir dürfen annehmen, daß der Inhalt jener Veröffentlichung von den Geistlichen und Kirchengemeinderäten zu weiterer Belehrung benützt worden ist.

Der Diözesanausschuß von Freiburg hat ebenso bündig wie klar und treffend in einer gedruckten Ansprache die Hauptpunkte, um welche es sich in dieser Sache handelt, den Gemeinden dargelegt. Wir erfahren außerdem, daß Kirchengemeinderäte und Geistliche sich die Aufgabe, belehrend zu wirken, nicht haben verdrießen lassen. So hat beispielsweise in Wertheim ein weltliches Synodalmitglied den Gegenstand durchaus sachgemäß behandelt. Auch von Karlsruhe-Stadt ist eine Belehrung ausgegangen. Die Synode von Sinzheim (ähnlich auch Bretten und Sahr) hätte gewünscht, daß „wenigstens für das erste Jahr alle Gemeinden in gleicher Weise durch Erhebung allgemeiner Kirchensteuer zur Aufbringung der allgemeinen kirchlichen Mittel beigezogen worden wären ohne die Erlaubnis, sich durch Ortsfondsmittel über die persönlichen Opfer hinwegzusetzen.“ Der Erfüllung solchen Wunsches wäre eben die Bestimmung in Artikel 17, 2 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892, wonach unter gewissen Voraussetzungen ein Abweichen von der allgemeinen Regel zulässig ist, entgegen gestanden.

Wir können, nachdem nun wirklich die Steuer und zwar erstmals für 1895 erhoben worden ist, mit Dank gegen Gott und unter Anerkennung der Haltung unsrer Gemeinden freudig bekennen, daß unsre evangelische Landeskirche die ihr auferlegte Probe wohl bestanden hat. Das Ergebnis der Steuer entspricht den gehegten Erwartungen durchaus. Von irgend welcher nennenswerten Steuerverweigerung und damit zusammenhängenden Austritten aus der Landeskirche in größerer Zahl ist bis jetzt nichts zu unsrer Kenntnis gekommen.

Fast ausnahmslos ist in den Berichten der Ausschüsse der Feier des dreihundertjährigen Geburtstags Gustav Adolfs, die am 9. Dezember 1894 auf unsre Anordnung hin in allen evangelischen Gemeinden des Landes begangen wurde, gedacht worden. In nicht wenigen Gemeinden in Stadt und Land ist das Lebensbild des tapfern und frommen Heldenkönigs durch Aufführung von Festspielen, besonders desjenigen von Thoma, dem evangelischen Volke vor Augen geführt und so das Wort der Belehrung mittelst der Predigt und des Unterrichts auch durch Anschauung wirksam ergänzt worden. Bei diesem Anlasse wird dankbar der Huld unseres teuren Landesfürsten Erwähnung gethan, der es sich nicht versagen wollte, durch geschenkweise Übermittlung von Gustav-Adolf-Schriften an sämtliche Konfirmanden, sowie durch die gnädige Spendung der vergoldeten Gustav-Adolfs-Medaille an alle evangelischen Pfarrer seiner treu protestantischen Gesinnung und seinem landesväterlichen Wohlwollen für unsre Geistlichkeit einen erneuten lebendigen Ausdruck zu verleihen. Gott gebe, daß von der erhebenden Gedentfeier eine nachhaltige Belebung evangelischen Glaubens und eine kräftige Stärkung des protestantischen Bewußtseins in unsern Gemeinden ausgegangen sein möge!

Auch der am 1. September des vergangenen Jahres stattgehabten patriotischen Feier zum Gedächtnis des 25jährigen Bestandes des geeinigten deutschen Reiches wurde auf den nach diesem Tage gehaltenen Synoden mehrfach gedacht.

Unter den im vergangenen Jahre vorgekommenen besonders bemerkenswerten Veränderungen innerhalb unsrer Landeskirche heben wir hervor, daß auf 1. Januar 1895 Herr Prälat D. Doll und auf 1. April desselben Jahres Herr Präsident Geheimerat

D. v. Stöffer sich in den Ruhestand zurückgezogen haben. Die Landeskirche wird diesen Männern um ihrer ausgezeichneten Verdienste willen eine dankbare Erinnerung bewahren.

Über die Lehre wurde im letzten Jahre nicht verhandelt.

I. Gottesdienst. Aus einer Reihe von Diözesen gehen uns Berichte zu über Einweihung von Kirchen, über solche, die im Bau begriffen, desgleichen über Pfarrhausneubauten, umfassende Reparaturen an und in kirchlichen Gebäuden, über Einrichtung der Kirchenheizung und dergl. Dabei werden in der Regel namhafte Opfer und Stiftungen Einzelner und ganzer Gemeinden erwähnt, die in hohem Grade erfreulich sind.

Der geschichtliche Sinn, der immer noch eine Pflegestätte im evangelischen Pfarrhaus findet, hat nach den uns gewordenen Mitteilungen da und dort in kirchlichen Chroniken, die vorzugsweise den Ortskirchen ihr Augenmerk zuwandten, schöne Frucht getrieben. In der Diözese Konstanz wurde ein Vortrag erstattet über: „Geschichte und Beschreibung der dem Gottesdienst gewidmeten Räume der Diözese.“ In Wertheim wurde der Beschluß gefaßt, die schon früher begonnene Arbeit über die Gotteshäuser der Diözese nach möglichst sorgfältiger Benützung der vorhandenen Akten nunmehr druckfertig zu machen. Hier heben wir noch einen Beschluß von Schopfheim hervor: „Es soll durch's Dekanat erhoben werden, in welchen Gemeinden die Instandhaltung der Kirchenplätze Sache der politischen Gemeinde ist, sodann in welchem Zustande solche Plätze und Anlagen sich befinden; im Falle von Mißständen möge das Dekanat sich an das Großh. Bezirksamt um Abstellung wenden.“ Wir können dem beabsichtigten Verfahren nur den besten Erfolg wünschen, bemerken aber dabei, daß die Ermittlung, wem die Herstellung der Kirchenplätze obliege, nicht durchweg einfach sein wird.

In Vörrach wurde folgender Antrag zum Beschlusse erhoben: „Die Synode wünscht, daß Orgelinspektionen oder Generalsynodalwahlen, welche außerordentliche Kosten verursachen, so zeitig dem Diözesanausschuß mitgeteilt werden, daß derselbe für rechtzeitige Beschaffung der Mittel Sorge tragen könne.“ Außerdem erheben sich Bedenken, „ob die durch Orgelinspektionen verursachten Kosten verfassungsgemäß dem Diözesanverband auferlegt werden können.“ Nach § 20 der Verordnung vom 8. April 1892 ist es Sache des Diözesanausschusses, mit dem Orgelbaukommissär den nähern Zeitpunkt zu vereinbaren, wann die aus Zweckmäßigkeitsgründen als Diözesanangelegenheit erklärte Besichtigung der Orgeln der Diözese stattfinden soll. Im Zusammenhang damit kann die rechtzeitige Bereitstellung der Mittel zur Bestreitung der Reisekosten, die schon vor der genannten Verordnung (vgl. unsere Bekanntmachung vom 12. November 1878 kirchl. B.D.Bl. Seite 83) auf die Diözesankasse übernommen werden konnten, einer besonderen Schwierigkeit nicht unterliegen. Die Generalsynode wird verfassungsgemäß alle fünf Jahre gehalten und ist somit der Ausschuß der Diözese jeweils in der Lage, die Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Wahlen rechtzeitig vorzusehen.

Die Neuregelung des Organistengehalts hat da und dort zu unliebsamen Verhandlungen mit den bisherigen Organisten geführt mit dem bedauerlichen Ergebnis,

daß, wenn auch nur in ganz vereinzelt Fällen, die Lehrer den Organistendienst niedergelegt haben. Die tadelnde Bemerkung, die auf der Synode in Mosbach fiel, als ob die Oberschulbehörde unterlassen hätte, wegen Regelung dieser Angelegenheit sich mit dem Oberkirchenrat in's Benehmen zu setzen, ist grundlos. Der Standpunkt der Synode Neckargemünd, welche ausspricht, „der Lehrer solle als Mitglied der evangelischen Kirche ohne Rücksicht auf das Maß der Vergütung sich bemühen, als Organist das Beste zu leisten und seine schönste Belohnung finden in dem Bewußtsein, zur Weihe des Gottesdienstes beizutragen,“ ist recht schön und ideal, allein es darf nicht vergessen werden, daß jede Arbeitsleistung des Lohnes wert ist. Wir erkennen ausdrücklich die Berechtigung der neuesten Gehaltsregelung für den genannten der Kirche geleisteten Dienst, die mit unserer Gutheißung erfolgt ist, an und geben uns der Erwartung hin, daß die vorhandenen Schwierigkeiten bei gutem Willen aller Beteiligten noch überwunden werden. Nicht im Auseinandergehen, nur im einträchtigen Zusammenwirken der Vertreter der Schule und Kirche erblicken wir das Heil für beide Teile und für unser evangelisches Volk.

Das kirchliche Geläute betreffend faßte Pforzheim folgenden Beschluß: „Der Oberkirchenrat ist zu bitten, eine generelle Entscheidung zu treffen, wem das Verfügungsrecht über das kirchliche Geläute nach Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes zustehen.“ Eine generelle Entscheidung hierüber zu geben, ist bei der thatsächlichen Verschiedenheit der Sachlage in den einzelnen Gemeinden unmöglich. In der Regel wird, weil die Glocken, von wem sie auch beschafft wurden, der Kirche gewidmet sind, das Verfügungsrecht über das kirchliche Geläute der Kirchengemeinde zustehen. Die Kirchensteuergesetzgebung hat an dieser Sachlage nichts geändert.

Über den Anstand vor und in dem Gotteshause hat einen ähnlichen Beschluß, wie Karlsruhe-Land auf der vorletzten, Schopfheim auf der letzten Synode gefaßt, nämlich: „In die Ansprache des Diözesanausschusses an die Gemeinden soll eine ernste Mahnung aufgenommen werden zur Beobachtung guten kirchlichen Anstandes und zur Warnung vor jeglicher Unart beim Betreten des Gotteshauses, während des Gottesdienstes und beim Ausgang aus der Kirche.“ Ähnliche Mahnungen wären wohl auch in andern Diözesen am Platze. Sind es auch nur Außerlichkeiten, um die es sich hier handelt, so haben sie doch für das gottesdienstliche Leben der Gemeinde ihre Bedeutung.

Über die Einführung der rhythmisch zu singenden Choräle in Schule und Kirche haben eine Reihe von Synoden verhandelt. Adelsheim beschließt: „Die in der Konferenz vom 1. Juli 1895 von Geistlichen und Lehrern zu rhythmischer Sangesweise bestimmten 20 Choräle sollen künftig in der ganzen Diözese rhythmisch nach Maßgabe des Lehrplans eingeübt und dann nur in rhythmischer Form gesungen werden.“ Durlach will diejenigen Choräle, die rhythmisch zu singen sind, den einzelnen Gemeinden wieder in Erinnerung bringen. In Schopfheim ist es ebenfalls in einer Konferenz von Geistlichen und Lehrern zu dem Beschluß gekommen, „16 Choräle in der rhythmischen Form allmählich in Schule und Kirche einzuführen.“ Sinsheim und Ladenburg-Weinheim heben die Schwierigkeit hervor, mit der ältere Gemeindeglieder sich an die rhythmische Singweise gewöhnen. In Rastatt wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen, „sämtliche Choralmelodien des Gesangbuchs in der Schule einzuüben, und

von den in doppelter Weise zu singenden alle, mit Ausnahme von dreien, rhythmisch zu singen." Schließlich heben wir noch hervor, daß sich unter Leitung des Geistlichen in einer Landgemeinde des Oberlandes ein gemischter Chor zur Aufführung größerer Tonwerke gebildet hat, ebenso, daß in einigen Diözesen Bezirkskirchengefangefeste begangen worden sind. Wir begrüßen freudig alles, was zur Hebung des Kirchengesangs und damit zur Weihe und Belebung unserer Gottesdienste dienen kann.

Einen breiten Raum bei den Verhandlungen hat auch diesmal die Christenlehre, „das Schmerzenskind unsrer kirchlichen Einrichtungen,“ eingenommen. (Mosbach.) In Neckargemünd ist der Besuch derselben im Ganzen geregelt, desgl. in Sinsheim und Neckarbischofsheim. Hornberg bemerkt: „Die Klagen über unregelmäßigen Besuch der Christenlehre haben aufgehört.“ Freilich kann dies die entgegengesetztesten Ursachen haben. Auch Oberheidelberg spricht sich befriedigt aus, während aus Eppingen geklagt wird, daß Pflichtige während des Christenlehrgottesdienstes im Wirtshaus sitzen. Besonders beweglich klingt eine ähnliche Klage aus den Diözesen Freiburg und Emmendingen. Allerlei Mittel und Wege zur Besserung sind auch diesmal wieder vorgeschlagen. Neckarbischofsheim hat ernstlich darüber beraten, ob nicht ein für allemal ein bloß dreijähriger Besuch der Christenlehre den Konfirmierten zur Pflicht zu machen sei. Die Mehrheit war schließlich doch gegen eine solche Maßnahme. Von andern Synoden, Bretten, Ladenburg-Weinheim und Müllheim wird feierliche Entlassung des letzten Jahrgangs der Pflichtigen im Hauptgottesdienst empfohlen, was wir für recht geeignet halten. Daß da und dort von den örtlichen kirchlichen Vertretungen beschloffen worden, den Besuch der Christenlehre von 4 auf 3 oder 2 Jahre herabzusetzen, ohne Einholung der Entscheidung des Diözesanausschusses, ist unzulässig.

Wir wollen oft Gesagtes nicht wiederholen, aber wir bezeugen, daß doch noch in der Mehrzahl unserer Gemeinden die Christenlehrpflichtigen 4 Jahre lang erscheinen. Die Geistlichen und Kirchengemeinderäte ermuntern wir, der Pflege dieser kirchlichen Einrichtung fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

II. Religionsunterricht. Über diesen Gegenstand wird uns aus den Diözesen unsrer Landeskirche diesmal wenig berichtet. Wir können aber auf Grund der Berichte über Kirchenvisitationen und Religionsprüfungen bestätigen, daß fortgesetzt von Geistlichen und Lehrern dieser wichtigste Unterrichtszweig mit vielem Fleiß und Eifer gepflegt wird.

Die vorgeschriebene Zeit wird, so weit irgend thunlich, auf denselben verwendet. In großen Klassen wird zur besseren Erreichung des Lehrziels an vielen Orten noch eine vierte Religionsstunde gegeben oder in Abteilungen unterrichtet. Wie wir im letzten Bescheide die Klage Emmendingens über die der Abhaltung gemischter Religionslehrerkonferenzen im Wege stehenden Schwierigkeiten verzeichnen mußten, so vernehmen wir die gleiche Klage diesmal von Freiburg, daß in diesen Hemmungen einen Beweis dafür sieht, „daß man Pfarrer und Lehrer auseinander bringen wolle,“ nichts destoweniger aber der Hoffnung Ausdruck giebt, „das werde auf die Dauer nicht ge-

lingen.“ Wir verweisen auf das an anderer Stelle dieses Bescheids über die Differenzen bezüglich der Neuregelung des Organistengehalts Gesagte.

Über die Teilnahme am Religionsunterricht von Seiten der Kinder solcher Eltern, die einer Sekte angehören, wird auch diesmal wieder aus mehreren Diözesen Mitteilung gemacht. Müllheim erwähnt ausdrücklich, daß solche Kinder am Religionsunterricht der Volksschule teilnehmen, sieht aber hierin vonseiten der Eltern eine Unklarheit der Prinzipien. Sinsheim dagegen spricht sich sehr ungehalten darüber aus, daß Kinder von Sektierern dem Religionsunterricht fern bleiben und nimmt einstimmig folgenden Beschluß an: „Der Synode ist zur Kenntnis gekommen, daß viele Kinder von solchen Eltern, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten sind, ohne irgend einen Religionsunterricht aufwachsen. Die Synode wünscht, daß hohe Kirchenbehörde mit der Staatsbehörde ins Benehmen trete, damit hier dem staatlichen Gesetz und der Ordnung bezüglich des Religionsunterrichts solcher Kinder strengere Geltung verschafft werde.“ Dieser Beschluß beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß es eine gesetzliche Bestimmung gebe, wonach jedes Schulkind unter allen Umständen Religionsunterricht erhalten müsse. Eine solche Bestimmung giebt es nicht. Im übrigen vergl. § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und Spohn II. S. 539.

III. Religiöses und sittliches Leben. Die Frage der Sonntagsruhe und -heiligung bildete auf vielen Synoden, ja eigentlich auf allen, auch diesmal einen Gegenstand der Verhandlung und zwar schon darum, weil dieselbe im engen Zusammenhang mit der auf die Tagesordnung der letztjährigen Synoden gesetzten Frage über die Bekämpfung der Trunksucht steht. Da lehrt zunächst aus manchen Diözesen die Klage wieder, daß die gesetzlich vermehrte Ruhezeit am Sonntag Manchem willkommenen Anlaß zu längerem Aufenthalt im Wirtshaus sei (Pforzheim). Von andern wird auf die betrübende Erscheinung des Wirtshausbesuchs auch durch junge Mädchen hingewiesen (Mosbach). Rheinbischofsheim berichtet über Störungen der Charfreitagsstille durch lärmendes Wesen in den Gasthäusern und beantragt, „daß bei eklatanten Fällen von Störungen an Sonn- und Festtagen der staatliche Schutz angerufen werden solle.“ Ein Synodale macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Staatsbehörde erfahrungsgemäß zur Abhilfe bereit sei. Dies wird auch von den Synoden Schopfheim, Schwetzingen, Karlsruhe-Land bezeugt. Ausführlich hat Börrach die Sonntagsfrage behandelt, Emmendingen will die Gemeinden ermahnen, dem Verein für christliche Sonntagsfeier beizutreten. Unseres Erachtens hat übrigens der Bericht von Vahr das Richtige getroffen, wenn er u. a. sagt: „Man darf die Forderungen nicht überspannen. Nicht sowohl ein möglichst weit ausgedehntes Verbot der Sonntagsarbeit kann hier Wandel schaffen gegenüber berechtigten und unberechtigten Klagen und dem Sonntag sein göttliches, sein christliches Gepräge geben, als vielmehr das ernste Bestreben des Einzelnen, der Familie, der Gemeinde, christliche Zucht und Sitte selbst zu üben und zu pflegen und dabei gegebenen Falls sich nicht in allgemeinen Klagen zu ergehen, sondern die gesetzlichen Bestimmungen auch auszuführen.“

Pforzheim und Baden-burg-Weinheim geben der Hoffnung Ausdruck, daß

Ministerium werde den Beschlüssen der letzten Generalsynode in vorliegender Frage Folge geben. Nachdem wir im vorjährigen Bescheid S. 75 den Beschluß der letzten Generalsynode bekannt gegeben haben, sind wir nunmehr in der Lage, mitzuteilen, daß wir jenen Beschluß der Großh. Staatsregierung vorgelegt haben. Das Großh. Ministerium des Innern hat nach sehr eingehenden und dankenswerten Erhebungen bei sämtlichen Bezirksämtern des Landes uns unterm 19. Juli 1895 eine Antwort zukommen lassen. Sie geht im Wesentlichen dahin, daß schon jetzt bezüglich des ersten Teils des Beschlusses der Generalsynode den Großh. Bezirksämtern Weisungen erteilt seien, die dem, in jenem Beschlusse geltend gemachten, Gesichtspunkt Rechnung tragen. Von dem weiteren Beschlusse, die Sonntagsruhe in staatlichen Bureaux und Betrieben betr., sei den andern Ministerien Kenntnis gegeben worden, im eigenen Geschäftsbereich sei schon seither die Sonntagsruhe nach Möglichkeit durchgeführt worden. Den dritten und letzten Teil des mehrfach angeführten Beschlusses betr. habe man die Möglichkeit eines Zusatzes zu § 6 der Verordnung vom 18. Juni 1892, wodurch die Schließung der Wirtschaften in Gemeinden mit bloß örtlichem Verkehr durch Ortsstatut geregelt werden könnte, in Erwägung gezogen, man habe aber schließlich hiervon abgesehen, weil in solchen Gemeinden ohnehin der Wirtschaftsbetrieb an Sonntagen bis 11 Uhr vormittags äußerst selten, in Gemeinden aber mit nicht bloß örtlichem Verkehr mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse eine Schließung der Wirtschaften bis Vormittags 11 Uhr unthunlich sei, was ja auch nach der Fassung des bezüglichen Beschlusses von der Generalsynode anerkannt worden zu sein scheine. Hiernach werden die von der Generalsynode geäußerten Wünsche im wesentlichsten Punkte als z. Bt. unerfüllbar angesehen.

Zu den bisher schon bestehenden evangelischen Arbeitervereinen sind einige neue hinzugekommen, so ein solcher z. B. in Bruchsal, dessen Entstehung auf „konfessionelle Zuspitzung“ zurückgeführt wird und der bereits 106 Mitglieder zählt. An andern Orten sind Lehrlingsheime oder sonstige Jugendverbindungen gegründet worden (Vörrach, Pforzheim, Waldkirch), deren Mitglieder solche Verbindung als Übergang zum späteren Eintritt in den evangelischen Arbeiterverein betrachten.

Kirchliche und bürgerliche Verbände, Einzelne und Vereine machen sich fortwährend verdient durch Gründung von Kleinkinderschulen. In einzelnen Diözesen (Vahr) besitzt jede Gemeinde eine solche Anstalt.

Das heilsame Netz der Frauenvereine ist längst über größere und kleinere Städte hinaus auch über einfache Landgemeinden ausgebreitet, und haben sich die Mitglieder dieser Vereine insonderheit der Armen-, Kranken- und Kinderpflege angenommen. Rheinbischofsheim erhebt folgenden Antrag zum Beschluß: „Die Synode begrüßt mit Freuden, daß die Frauenvereine bei Unterbringung und Beaufsichtigung der Pflegekinder sich beteiligen und empfiehlt den Kirchengemeinderäten und den Pfarrern, letzteren insbesondere als Mitgliedern des Armenrats, nachzusehen und bei wahrgenommenen vorhandenen Mängeln geeigneten Orts Anzeige zu machen.“ Wir können das nur gutheißen.

Sehr eingehend spricht sich auch Neckarbischofsheim über die Erziehung und Bewahrung sittlich verwahrloster Kinder aus.

Mosbach hat einen ausführlichen Bericht geliefert über kirchliche Armenpflege,

die eingeteilt wird in eine mittelbare (durch Predigt, Unterricht, Seelsorge, Leitung der Privatwohlthätigkeit durch den Geistlichen und Kirchengemeinderat, Wirksamkeit des erstern im Armenrat) und in eine unmittelbare, welche letztere kirchliche Fondsmittel zur Unterstützung verwendet. Letzteres geschieht in der Hälfte der Gemeinden dieser Diözese. Auch in Badenburger-Weinheim, besonders in der Stadt Weinheim selbst, ist es möglich, zum Teil in erheblichen Beiträgen aus kirchlichen Fondsmitteln Armenunterstützung zu gewähren. Wir reihen hier noch einen Beschluß von Mannheim-Heidelberg an: „Die Synode ersucht Höheren Oberkirchenrat, bei Großh. Staatsregierung Schritte zu thun, daß im Anschluß an die in Preußen in Aussicht genommene gesetzliche Regelung des Verpflegungswesens der Wanderarmen auch in unserm badischen Lande in derselben Richtung vorgegangen werde, und sie empfiehlt als Grundlage einer solchen gesetzlichen Regelung die schon bestehenden und bewährten Kreisverbände, wie sie in unserm Oberlande geschaffen wurden.“ Abgesehen davon, daß die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung des Verpflegungswesens der Wanderarmen in Preußen nicht zustande gekommen ist, sind unsere staatlichen Behörden schon eingehend mit dieser Frage befaßt gewesen, so daß wir keine Veranlassung haben, sie auf dieselbe aufmerksam zu machen. Einer gesetzlichen Regelung ist bei uns die Thatsache am meisten hinderlich, daß die Sachverständigen auf diesem Gebiete sehr verschiedener Meinung sind. Vgl. übrigens den vorjährigen Bescheid, kirchl. Ges. u. B. O. Bl. 1895 Seite 79.

Aus einer großen Anzahl von Gemeinden wird uns über die segensreiche Wirksamkeit der Krankenpflegerinnen berichtet, die ausnahmslos, seien sie nun Schwestern aus den Diakonissenanstalten in Karlsruhe und Mannheim, oder solche vom „Roten Kreuz“, oder Diakonissen des Evang. Bundes, als treu und gewissenhaft in ihrem Berufe geschildert werden. Die Gemeinde Heddesbach hat im Jahre 1894 das 25jährige Bestehen des dortigen Krankenvereins durch einen feierlichen Kirchgang unter Teilnahme des ganzen Dorfes begangen, was sich sehr zur Nachahmung empfiehlt.

Die Synode Karlsruhe-Land nahm nach einem ausführlichen Bericht über das Vereinswesen Stellung namentlich zu der Frage, wie sich der Geistliche zu halten habe bezüglich der Teilnahme an weltlichen Vereinsfesten, wenn er als Festredner aufzutreten ersucht werde. Die Meisten waren der Ansicht, daß einem derartigen Ersuchen entsprochen werden dürfe, nur machten sie die Entscheidung darüber, unsres Erachtens mit Recht, von den lokalen Verhältnissen und dem Gewissen eines Jeden abhängig.

Auch auf ihrer diesmaligen Tagung hörten die Synoden manches ernste Wort über Eltern- und Kindespflichten, über die überaus schwierige Aufgabe der Wahrung der elterlichen Autorität über das heranwachsende Geschlecht. Einen sorgfältigen Bericht über „Sitten und Unsitten im Familienleben unserer Gemeinden“ hat Schopfheim geliefert und darin namentlich auf den Zusammenhang zwischen religiöser Zucht und Sitte und sittlich würdigem Lebenswandel, aber auch materieller Wohlfahrt hingewiesen.

Die so wünschenswerte gegenseitige Duldung der Konfessionen gegen einander wird in der Gegenwart vielfach erschwert. Aus Heidelberg, Mosbach, Neckargemünd wird von friedestörenden Übergriffen von römisch-katholischer Seite in die Rechte der evangelischen Kirche berichtet, namentlich auf dem Gebiete der Kindererziehung in Misch-

ehen. Eine Gemeinde der Diözese Sinsheim beklagt sich über die Störung des Gottesdienstes durch eine unter Sang und Klang an der evangelischen Kirche vorüberziehende Prozession. Wir weisen darauf hin, daß im Falle der Anzeige bei der staatlichen Behörde der gesetzliche Schutz sicher in Zukunft gewährt werden wird.

Mehrere Synoden sprechen sich über das Sektenwesen aus. Aus der Diözese Börrach wird uns berichtet, die Sektiererei in Haagen sei nahezu verschwunden. Pforzheim (Stadt) erwähnt den Abzug der Heilsarmee, vermutet aber ein Wachstum der Methodisten, der Albrechtsleute, der freireligiösen Gemeinde und selbst der Anhänger des Spiritismus. In Ispringen hat der Geistliche der strengen lutherischen Richtung (sog. „Sperlingshof-Lutheraner“) durch seine beleidigenden Ausfälle gegen die unierte Landeskirche gerechte Entrüstung erregt, die in dem Beschluß, bei künftigen Verhandlungen dieser Sekte das Geläute zu verweigern, zu Tage getreten ist. In St. Georgen haben die Methodisten, die erst seit kurzem dort Boden gewonnen haben, bereits eine eigene Kapelle gebaut. Borberg berichtet über das Eindringen des Irvingianismus in eine Gemeinde der Diözese. Nach Mitteilungen aus Ladenburg-Weinheim geben die Wischwässerianer durch „plumpes, rücksichtsloses Auftreten bei Kranken“ Anlaß zu allerlei Beschwerden; ebenso wird aus Mosbach der Kirchenfeindlichkeit gerade dieser Sekte Erwähnung gethan. In Schriesheim sind die Anfänge einer baptistischen Gemeinschaft zu spüren. Sinsheim wünscht Aufschluß darüber, ob die Taufe, die von Wischwässerbrüdern vollzogen wird, „für die evang. Kirche als vollgiltig angesehen werden kann.“ Jede rite, d. h. auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes vollzogene Taufe, auch wenn sie von Laien vorgenommen wird, ist kirchenrechtlich giltig. Eine Schwierigkeit wird nur dann eintreten, wenn etwa z. B. behufs der Konfirmation eines Kindes solcher zu der Kirche zurückgetretenen Eltern nachgewiesen werden soll, daß die Taufe seiner Zeit rite vollzogen wurde. Indessen wird man sich in solchem Falle mit dem Zeugnis der Eltern oder anderer Familienangehörigen begnügen müssen. Vollzieht jedoch ein Mitglied der Landeskirche oder ein Angehöriger einer Sekte, der noch in der Landeskirche verbleiben will, die Taufe eines Kindes mit Umgehung des ordnungsmäßig bestellten Geistlichen, oder läßt ein solcher im Verband der Landeskirche Verbleibender eine Taufe durch einen Laien vollziehen, so verliert zwar die Taufe, wenn rite vollzogen, nichts von ihrer Giltigkeit, nichtsdestoweniger liegt hierin ein Verstoß gegen die kirchliche Ordnung, der zu rügen ist.

Dem Wunsche des badischen Vorstandes des „Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ entsprechend, hatten wir die Frage über Bekämpfung der Trunksucht den lehtjährigen Diözesansynoden zur Behandlung empfohlen. Mit Ausnahme von Börrach und Schopfheim, die erst in diesem Jahre genannten Gegenstand besprechen werden, haben sämtliche übrigen Synoden sich mit der Sache beschäftigt.

Während ein Teil der Berichterstatter vorherrschend das reiche statistische Material über diese Frage, wie es Dr. Bode gesammelt hat, vorführte, dagegen wenig oder gar nicht über die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden der Diözese sich ausließ, hatten die Referenten anderer Synoden, ohne Zweifel richtiger, die Frage hauptsächlich vom jeweiligen lokalen Standpunkte aus behandelt. In einzelnen Berichten sind beide Ge-

sichtspunkte mit gleicher Gründlichkeit zur Ausführung gelangt. Wir müssen den Berichterstattern fast ohne Ausnahme das Zeugnis geben, daß sie die ernste Sache mit Ernst in's Auge gefaßt und ihr Denken redlich angestrengt haben, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wodurch unser Volk von diesem sittlichen Gebrechen befreit werden könne. Fast durchgängig wird hervorgehoben, daß der eigentlich Trunksüchtigen, namentlich solcher, die sich dem Branntweingenuß hingeben, wenigstens in Landgemeinden und namentlich solchen, in denen landwirtschaftlicher Betrieb noch der ausschließliche Erwerbsszweig ist, nur eine verschwindende Zahl vorhanden ist. In den Städten und in Orten mit einer größeren Fabrikbevölkerung wird dagegen durchschnittlich dem Alkohol mehr gehuldigt. Ein Referent aus dem Weinbau treibenden Oberland bemerkt, daß die Oberländer im Ganzen mäßige Leute seien, daß im allgemeinen die Regel gelte: „Der Weinbau schützt vor Schnapsgenuß; in schlechten Weinjahren wird mehr Schnaps getrunken als in guten.“ Besonders günstig lautet der Bericht von Sinsheim, ähnlich auch der von Wertheim. Doch haben fast alle Berichte auch von einzelnen erschütternden Beispielen von materiellem und sittlichem Elende zu erzählen gewußt, das auf Trunksucht zurückzuführen ist. Allgemein wird zugestanden, daß, wenn auch mit Unterschied, doch unter allen Ständen sich Unmäßigkeit im Genuße geistiger Getränke findet und daß der sog. „stille Trunt“ oft so verderblich wirkt, als das rohe Argerniß vor der Öffentlichkeit. Allgemein ist man auch darüber einig, daß alle, seien es Einzelne oder Gemeinschaftskreise, die zur Erziehung des Volkes berufen sind, in Familie und Gemeinde, Schule, Kirche und Staat, jedes in seiner Weise zur Herbeiführung einer Besserung ihre Kräfte einzusetzen verpflichtet sind.

Unter den Vereinigungen, die sich den Kampf gegen die Trunksucht zur besonderen Aufgabe gemacht haben, wurden in den vorliegenden Berichten hauptsächlich der deutsche „Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ und der „vom blauen Kreuze“ genannt. Der erstere verbietet nicht den Genuß überhaupt, sondern fordert und will nur fördern Mäßigkeit im Genuße; der letztere verlangt völlige Enthaltung vom Genuße jeglichen Alkohols. Den Standpunkt des letztgenannten nimmt beispielsweise der Referent der Synode Hornberg ein, während der Korreferent auf derselben Synode die mildere Praxis vertritt. Wir billigen in dieser Hinsicht, was der Bericht von Freiburg sagt: „Wo die völlige Enthaltbarkeit aus christlicher Bruderliebe geübt wird, um durch das gute Beispiel den einzelnen Trinker zu retten, ist sie gewiß von hohem Wert, sie darf aber nicht angesehen werden als der Ausdruck eines geförderteren Christentums.“

Verzeichnen wir nun in Kürze die Ergebnisse der Beratungen in dieser Sache auf den einzelnen Synoden: Adelsheim und Emmendingen stimmten ohne eigentliche Beschlußfassung den Referaten „im Allgemeinen“ zu. Durlach und Eppingen beschloßen die Aufnahme einer Belehrung in den an die Gemeinden hinausgehenden gedruckten Bericht des Ausschusses. Bretten, Karlsruhe Stadt, Konstanz, Lahr, Müllheim und Pforzheim beschließen den Anschluß an den „Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“, wobei Pforzheim sofort einen Vertreter zur Förderung der Zwecke jenes Vereins bestellt und Müllheim noch dem Wunsch nach schärferer Beobachtung der polizeilichen Vorschriften bezüglich des Wirtshausbesuchs, namentlich

vonseiten der Fortbildungsschüler Ausdruck giebt. Ein ähnlicher, nur noch weiter gehender Beschluß liegt von Oberheidelberg vor. Borberg, Wertheim, ähnlich auch Sinzheim halten die Gründung von „Zweigvereinen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke für unnötig,“ da in den dortigen Gemeinden Mäßigkeit herrsche. Mosbach und Karlsruhe-Land wollen 10 bezw. 20 M aus der Diözesankasse aufwenden zur Beschaffung von die Gemeinden belehrenden kleinen Schriften. Hornberg hat sofort nach Abhaltung der Synode ein Schriftchen hinausgehen lassen. Rheinbischofsheim beschließt, den Oberkirchenrat zu ersuchen, „seinen Einfluß bei den gesetzgebenden Organen dahin geltend zu machen, daß wirksame Gesetzesbestimmungen gegen die Trunksucht von Reichswegen erlassen werden.“ Neckarbischofsheim hält für gut, daß bei fortgesetzten Fällen von Trunksucht, besonders wo ein öffentliches Argerniß zu Tage tritt, entsprechende Anzeige an Großh. Bezirksamt erstattet und um Abhilfe gebeten werde. Zutreffend ist die Bemerkung: „Unsre Gesetze wären recht, wenn sie gehalten würden.“ Dieselbe Synode, wie auch Neckargemünd, spricht dem Oberkirchenrat den Dank aus, daß er diese Frage zur Behandlung auf den letztjährigen Synoden ausgeschrieben hat; freilich will Neckargemünd die Erhebungen aus den einzelnen Gemeinden über den Punkt der Mäßigkeit erst in diesem Jahre machen lassen und auf der diesjährigen Synode darüber Beratung pflegen.

Es darf bei diesen verschiedenen Vorschlägen, so gut und recht sie sein mögen, nicht vergessen werden, daß der Krebschaden, der am Mark unseres Volkes zehrt, nicht durch Gesetzesbestimmungen allein geheilt werden kann. Nicht, um allerlei wohlgemeinte Ratschläge, die in Wirklichkeit schwer durchzuführen sind, zu vernechten, auch nicht um neue staatliche Gesetze und Ordnungen, die an sich notwendig und zweckmäßig sein mögen, auf diesem Gebiet in Anregung zu bringen, haben wir diesen Gegenstand zur Verhandlung gestellt, sondern um unsre Geistlichen und im Verein mit ihnen, die Kirchenältesten und Lehrer, denen mit den Eltern der Haupteinfluß auf die Erziehung und Gewissensleitung in den Gemeinden zusteht, recht eindringlich an ihre heilige Pflicht zu mahnen. In der Erfüllung dieser Pflicht werden ihnen gewiß auch die politischen Gemeindebehörden bei richtigem Verständnis ihrer Aufgabe gerne zur Seite stehen. Der Bericht von Mosbach sagt ganz richtig: „Erzieht die Söhne zu rechter Selbstbeherrschung und die Töchter zur Führung des Haushalts.“ Nach unserer Ansicht wird es hauptsächlich darauf ankommen, die Heilmittel, die die Kirche besitzt, wirksam zu machen. Demütige Dankbarkeit gegen Gott für alle guten Gaben, selbstverleugnende, allezeit opferbereite Bruderliebe, das sind die Kräfte, die das Evangelium offenbart. Unsere Geistlichen werden in Predigt und Unterricht mahnend und warnend zur Gemeinde zu reden haben. Vor allem aber gilt es seelsorgerlich in den Familien, wo oft mehr, als in der Regel zu Tage tritt, der Alkohol seine zerstörende Macht offenbart, mit heiligem, von der helfenden Liebe getragendem Ernste jenem Feinde zu Leibe zu gehen. Wir schließen mit dem Berichterstatter von Neckarbischofsheim: „Die seelsorgerliche Thätigkeit darf in Predigt und Unterweisung im Unterricht, im Nachgehen den Schwachen gegenüber nicht müde werden; ist sie auch scheinbar erfolglos, treue Arbeit ist nie vergebens.“

Endlich erwähnen wir noch eines Falles der zwar nur auf einer Synode Erwäh-

nung fand, aber ohne Zweifel die Glieder aller Landauf Landab tief ergriffen hat. Wir meinen die für uns und unsre Kirche überaus betrübende Thatsache, daß ein Geistlicher unsres Landes im Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung sich sträflicher Untreue schuldig machte. Ein rasches und energisches Einschreiten unsrerseits war uns eine ebenso schmerzliche wie ernste Pflicht. Gottlob ist dieser Fall ein vereinzelter. Indem wir unsrer Geistlichkeit das Zeugnis eines ihres Berufes würdigen Wandels ausstellen, wissen wir, daß sie sich die Untreue ihres Kollegen zu ernster Mahnung werde dienen lassen, im Kleinen wie im Großen treu zu sein, „damit wir nicht andern predigen und selbst verwerflich werden.“ (1 Kor. 9, 27.)

IV. Wohlthätigkeit und kirchliches Vereinsleben. Wenn die Berichter-
statter auf den Synoden jeweils zu Klagen haben über mancherlei Schäden und Ge-
brechen, so treten dagegen auf dem Felde der christlichen Liebesthätigkeit die dunkeln
Punkte hinter die lichten Stellen erheblich zurück. Für den Gustav-Adolf-Verein,
für Äußere und Innere Mission, für den Evang. Bund und dessen zu grün-
dendes Liebeswerk, das evangelische Diakonissenhaus in Freiburg, fließen fortwährend
schöne Gaben, die auf dem Wege teils der Kirchen-, teils der Hauskollekten, teils der
sog. Pfennigsammlungen gewonnen werden. Weit aus die meisten Synoden haben über
Erhebung solcher Kollekten Beschlüsse gefaßt, die wir, bisheriger Übung folgend, ver-
zeichnen wollen:

Weinheim wird jedes Jahr am Sonntag Invocavit eine Kollette für den „Landes-
verein für Innere Mission“ erheben. Rheinbischofsheim und Schopfheim wollen
es in diesem Jahre thun. Hornberg wird aus seiner Jahrestollekte für J. M. dem
Landesverein „erhebliche Beträge“ zukommen lassen, Freiburg will die bisher von dem
Verein zur Betreibung der Bezirkstollportage geleisteten Beiträge in Zukunft selbst be-
zahlen, Karlsruhe-Stadt und Lahr empfehlen sämtlichen Gemeinden die alljährliche
Erhebung einer Kollette für „Innere Mission.“ Eppingen ist ebenfalls der Sache
günstig gestimmt und will nur die Zeit der Erhebung den einzelnen Gemeinden über-
lassen. Auch Sinzheim sammelt für den gleichen Zweck. Emmendingen will
die jährlichen Überschüsse seiner Bezirkstollekte dem Landesverein für J. M. zuwenden,
wie es bereits 140 M. des Betrags von 1895 dem gleichen Verein und 20 M. der
Arbeiterkolonie Antenbuch übermittelt hat. Neckarbischofsheim und Lörrach
spenden einen Teil ihrer Pfingstkollekten. Adelsheim stellt es den einzelnen Ge-
meinden frei, ob sie eine Kollette für J. M. erheben wollen. Boxberg hat den
Antrag gestellt, „bei der Behörde vorstellig zu werden, die Charfreitags- oder durch
Tausch eine andere jährliche Kollette solle der J. M. zugewendet werden.“ Wir können
diesem Antrag unsere Zustimmung nicht geben, da die fraglichen Kollekten zur Be-
friedigung der kirchlichen Bedürfnisse, denen sie gewidmet sind, nicht entbehrt werden
können. Bretten und Schopfheim, wie auf der vorletzten Synode Mosbach,
wünschen die Erträgnisse der Charfreitagskollette nur an eine, höchstens zwei besonders
bedürftige Gemeinden verabsolgt zu sehen, Bretten mit dem Zusätze, daß auch späterhin

ein Teil genannter Kollekte den Studierenden der Theologie zu gute kommen möchte. Wir verweisen auf das im vorigen Bescheid zum Mosbacher Beschluß Gesagte und bemerken außerdem, daß die Meinung, die Bretten äußert, die Charfreitagskollekte werde lediglich für Bauzwecke verwendet werden, irrig ist.

Bezirkskollekten werden regelmäßig erhoben von Hornberg, welches den 1896 zu erwartenden Betrag einer solchen je hälftig für Glötenbach und Zimmendingen bestimmt hat; ferner von Boxberg, dessen Gabe jedes Jahr einer besonders bedürftigen Gemeinde der Diözese zugewendet wird. Von Mosbach wurde eine Kollekte für Friedrichsdorf beschloffen. Neckargemünd gedenkt seine Bezirkskollekte Heddesbach zuzuwenden zur Gründung eines Orgelbaufonds, während Mannheim seine Gaben nach Altenbach sendet. Müllheim hat durch eine Hauskollekte 1573 *M* für Stausen gesammelt. Oberheidelberg giebt eine Zusammenstellung der Gaben für Äußere Mission und Gustav-Adolf-Verein während der letzten 15 Jahre und verzeichnet für die erstere 35 639 *M*, für den letzteren 13 856 *M*. Konstanz beschließt: „Die Synode hält es für eine Liebespflicht der Diözese, daß, wenn irgend möglich, jeder dürftigen Gemeinde in dem Jahre, in welchem sie mit dem Kirchenbau beginnt, oder im nächsten eine Kirchenkollekte innerhalb der Diözese bewilligt werde.“ Wir können dies nur billigen.

Im letzten Bescheid (Seite 79 des kirchl. Ges.- u. B. O. Bl. von 1895) haben wir im Hinblick auf die Verhandlungen der deutsch-evangelischen Kirchenregierungen in Eisenach vom Jahr 1894 die dort erhobenen Fragen zum Abdruck gebracht, nämlich: „Empfiehl es sich, die Synoden und synodalen Organe zur Mitarbeit auf dem Gebiet christlicher Liebesthätigkeit heranzuziehen, und wie ist die diesbezügliche Thätigkeit zweckmäßig zu gestalten?“ Soweit wir sehen konnten, ist abgesehen von dem, was über Bezirkskollekten in den Berichten gesagt war, nirgends über diese Sache verhandelt worden. Wir vertennen die Schwierigkeit, bei Verhandlungen hierüber zu praktischen Ergebnissen zu kommen, keineswegs, möchten aber wiederholt auf die Angelegenheit aufmerksam machen. Die Kirche darf nicht bloß Lehrerin der Liebespflicht sein, sondern sie muß darnach ringen, die Liebespflicht, die sie lehrt, und deren Übung sie von Alters her zu ihrer Aufgabe gemacht hat, auch in der heutigen Zeit, wo der Staat die Armenpflege zu seiner Obliegenheit gemacht hat, in zeitgemäßer Weise zu bethätigen.

V. Verfassung. Ende des Jahres 1894 und Anfang des Jahres 1895 haben die regelmäßigen Erneuerungswahlen der kirchlichen Vertretungskörper stattgefunden. Die Beteiligung an diesen Wahlen seitens der Stimmberechtigten ist im Ganzen auch diesmal nicht stark gewesen, immerhin aber hat die Zahl derer, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, eher zu- als abgenommen. In den Gemeinden der Diözese Mosbach schwankte beispielsweise das Verhältnis der Abstimmenden zwischen 100 Proz. und 4 Proz. Während in einem Bericht aus der geringen Beteiligung der Schluß auf mangelndes Interesse am kirchlichen Leben gezogen wird, ist der Bericht-ersteller einer andern Diözese der Ansicht, daß in der Regel nur in solchen Gemeinden eine größere Anzahl von Wählern ihre Stimmzettel in die Urne legen, wo sich stark

bekämpfende Parteien den friedlichen Verlauf der Entwicklung stören, so daß eine geringere Wählerzahl ein Zeichen ruhigen Fortgangs des Gemeindelebens und ungeschwächten Vertrauens in die kirchliche Vertretung derselben sei. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der jeweiligen örtlichen Verhältnisse können beide Anschauungen bis zu einem gewissen Grade richtig sein. Der richtige Standpunkt aber wäre ohne Zweifel der, daß auch bei den friedlichsten örtlichen Zuständen das Wahlrecht zur Übung der Wahlpflicht benutzt würde. Um eine stärkere Beteiligung herbeizuführen, stellte Eppingen den Antrag, den Stimmberechtigten gedruckte Wahlzettel ins Haus zu schicken. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, doch steht es jeder Gemeinde frei, einen Versuch in dieser Richtung, der anderwärts von Erfolg war, zu machen.

Noch mag hier der Hinweis darauf eine Stelle finden, daß nach Ausweis der pfarramtlichen Berichte zu den Kirchenvisitationen die Bekanntmachung vom 17. Januar 1894 bezüglich der Ergänzung der Ziff. 31 der Gesichtspunkte öfters außer acht gelassen wird, ebenso wie bezüglich der Zahl der in die Ortskirchengemeinerversammlung und in die Gesamtvertretung zu Wählenden die §§ 15 u. 16 der Verfassung mit ihren Erläuterungen nach Spohn häufig unberücksichtigt bleiben. Wir machen jeweils in unsern Visitationsbescheiden hierauf aufmerksam, wollen aber nicht verfehlen, auch hier die Beachtung dieser Vorschriften nachdrücklich einzuschärfen.

In Neckargemünd war man uneinig darüber, ob nach § 32 der Verfassung die feierliche Vorstellung und Verpflichtung wiedergewählter Kirchengemeinderäte ganz wie bei erstmals Gewählten zu geschehen habe, oder nicht. Nach der Erläuterung, die Spohn I S. 198 in Anmerkung 2 zu § 32 der Verfassung giebt, sind nur die Neugewählten in der Kirche vorzustellen, die Wiedergewählten aber in der ersten Sitzung des Kirchengemeinderats an ihre Pflichten durch den Vorsitzenden zu erinnern. — Will man indessen in der einen oder andern Gemeinde, den örtlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten Rechnung tragend, Wiedergewählte in der Kirche abermals vorstellen, so haben wir hiergegen nichts zu erinnern.

Einen nachahmenswerten Bericht hat Pforzheim erstattet über die Thätigkeit der Kirchengemeinderäte der Diözese in den letzten fünf Jahren, über Zahl und Besuch der Sitzungen, Gegenstände der Beratungen in denselben und über Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Es ergibt sich hierbei, daß die Thätigkeit der Kirchengemeinderäte in Stadt und Land eine recht mannigfaltige und in mehr als einer Hinsicht fruchtbare gewesen ist. In andern Kirchspielen, namentlich in Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim wird der gleiche Gegenstand entweder in monatlich erscheinenden kirchlichen Gemeindeblättern oder im jährlichen Kirchenkalender behandelt.

In Neckargemünd sind durch Akklamation jedoch gegen die Stimme eines Synodalen die Mitglieder des Diözesanausschusses gewählt worden. Dieses Wahlverfahren ist nur dann nicht zu beanstanden, wenn von keinem Mitglied der Synode ein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Hornberg hat folgenden Beschluß gefaßt: „Die Synode möge den Wunsch aussprechen, daß die Mitglieder des Diözesanausschusses bei den mit Kirchenvisitationen verbundenen Religionsprüfungen von ihrem Recht teilzunehmen der Kosten wegen keinen allzu reichlichen Gebrauch machen mögen.“ Berechtigt, den betreffenden Prüfungen an-

zuwohnen, sind die Mitglieder des Diözesanausschusses zweifellos. Ob sie von ihrem Recht im einzelnen Falle Gebrauch machen können oder wollen, wird von einer Vereinbarung mit dem Dekan abhängig sein. (Vgl. die Verordnung vom 14. Februar 1882 § 13.)

Bei Dekanatwahlen ist es, obgleich wir schon im Bescheid auf die Synodalverhandlungen von 1887 (siehe kirchl. Ges. u. V.D.Bl. von 1888 S. 59) tadelnd darauf hingewiesen haben, auch im letzten Jahre wieder vorgekommen, daß die Wahlhandlung nur im Protokoll erwähnt wurde. Hierdurch entsteht leicht eine Verzögerung der Bestätigung der Wahl, da der Inhalt der Protokolle oft nicht gleich nach Einkunft derselben, sondern erst später einer Prüfung unterzogen werden kann. Wir wiederholen daher die Weisung, daß über die Vornahme der Wahl jeweils ein besonderer Bericht mit Angabe der Stimmzahl anher vorzulegen ist.

In den Diasporagenossenschaften haben die weltlichen Abgeordneten von ihrem Recht, an den Synoden teilzunehmen, nicht durchweg Gebrauch gemacht. Hornberg sagt ausdrücklich: „Die Abgeordneten der Diaspora waren größtenteils nicht erschienen, nur Einer war anwesend.“

Die Sitte, Jubiläen von verdienten Kirchenältesten zu Gemeindefesten zu machen, kommt immer mehr in Übung. Wir haben schon im letztjährigen Bescheid unserer Befriedigung hierüber Ausdruck gegeben.

VI. Vermögen. Nach dem kirchl. Gesetz vom 10. Januar 1895, die allgemeinen kirchl. Ausgaben für 1895—1899 und deren Deckungsmittel betr. hatte die Erhebung der **allgemeinen Kirchensteuer** unsrer Landeskirche erstmals für 1895 zu erfolgen. Zur Anforderung dieser Steuer konnte erst geschritten werden, nachdem das Hauptsteuerregister für 1895 aufgestellt, für vollzugsreif erklärt und außerdem noch die endgiltigen staatlichen und kirchlichen Vollzugsverordnungen zum Staatsgesetz vom 18. Juni 1892 erlassen waren. Vgl. die Bekanntmachung vom 24. Aug. 1895 kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1895 Seite 223 ff.

In ganz wenigen Bezirken, in denen schon örtliche Kirchensteuer bestand, ist gleichzeitig mit dieser auch die allgemeine Kirchensteuer schon im Juli oder August vorigen Jahres zur Anforderung gekommen. In weitaus der Mehrzahl der Kirchengemeinden, insbesondere in allen jenen, in denen keine örtliche Kirchensteuer bestand, konnte die Anforderung der allgemeinen Kirchensteuer nicht vor September vorigen Jahres erfolgen. Zumteil mußte sie bis spät in den Oktober hinein verschoben werden in Folge von Schwierigkeiten bei Bestellung von Erhebern.

Für das erste Erhebungsjahr wurden festgestellt 384 786 M 84 S an laufender Steuer, 41 M 69 S von neu hinzugekommenen Einkommensteuerpflichtigen und 948 M 99 S an Steuernachträgen, zusammen also 385 777 M 52 S an allgemeiner Kirchensteuer. Nach dem Rechnungsabluß der allgemeinen Kirchenkasse auf 31. Dezember 1895 sind hiervon in Einnahme nachgewiesen im Ganzen 356 982 M 75 S und zwar 355 818 M 29 S in Folge baren Eingangs und die weiteren 1163 M 83 S in Folge von Abgangsverrechnung. Die in die neue Rechnung übergegangenen Rückstände haben somit nur

28794 M 77 S oder rund $7\frac{1}{2}$ Proz. der Gesamtsteuer selbst betragen. Die Rückstände entfallen in der Hauptsache auf die Kirchenkassebezirke mit vorwiegend städtischer Bevölkerung und insbesondere auf solche großstädtische Erhebungsbezirke derselben, in denen die Steueranforderung erst sehr spät erfolgte. Es steht zu erwarten, daß ein nicht unbedeutender Teil der Rückstände noch eingebracht werden wird. Der weitere Restbetrag wird teils wegen irriger Konstatierung, teils wegen Unbeibringlichkeit in Abgang zu nehmen sein, indem die Abgangsverrechnung an 1895er Steuer in der Hauptsache in das Jahr 1896 fällt.

Das an und für sich recht befriedigende Ergebnis der bisherigen Steuererhebung ist nicht unwesentlich dem Eifer zu verdanken, mit welchem die örtlichen Organe der Landeskirche fast durchweg dem Geschäft des Steuereinzugs sich unterzogen haben, wobei sie es, soweit notwendig, auch an persönlicher Belehrung säumiger Pflchtigen über die Notwendigkeit der Steuer nicht fehlen ließen. Dagegen läßt die formale Geschäftsbehandlung von Seiten der Erheber und ihre Beaufsichtigung durch die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände in den meisten Bezirken noch Manches zu wünschen übrig. Nach den bisher gemachten Erfahrungen fehlt es nämlich vielen der kirchlichen Ortsbehörden noch an der nötigen Vertrautheit mit den zur Ausübung einer stetigen Kontrolle über die Erheber, wie insbesondere zur Sicherung pünktlicher Jahresabrechnungen mit der Allgemeinen Kirchenkasse gegebenen Vorschriften. So erklärlich dies bei der Neuheit der ganzen Einrichtung auch ist, so geht nichts destoweniger an die Geistlichen, wie an die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände die dringende Mahnung, auch mit den umfassenden Aufgaben auf diesem neuen Gebiete kirchlicher Verwaltungsthätigkeit sich recht bekannt zu machen, die Erheber in ihren Dienstobliegenheiten thunlichst zu unterweisen und stetig zu überwachen und insbesondere zur pünktlichen Geschäftsbehandlung anzuhalten. An der Hand der vom Oberkirchenrat demnächst herauszugebenden Übersicht der von den kirchlichen Unterbehörden und den Erhebern zu besorgenden Geschäfte bezüglich der allgemeinen Kirchensteuer wird die gewissenhafte Erfüllung dieser Dienstaufgaben keinen allzugroßen Schwierigkeiten mehr begegnen.

Über die Erhebung von **örtlichen kirchlichen Steuern** teilen wir in Fortsetzung der in früheren Jahren gemachten Angaben (Vgl. die Bescheide auf die Verhandlungen der Diözesansynoden der Jahre 1891 ff.) für das Jahr 1895 folgendes mit:

Im Jahre 1895 wurden in acht Kirchspielen Kirchensteuervoranschläge erstmals aufgestellt. Hiervon waren in sieben (Büchenbronn, Dilsberg, Elsenz, Großsachsen, Rosenberg, Schönau und Zuzenhausen) lediglich bauliche, in einer Gemeinde (Neckarburken) auch andere Bedürfnisse (Artikel 12 u. 13 des Gesetzes) zu befriedigen. Sämtliche Kirchensteuervoranschläge gelangten noch in demselben Jahr zur Genehmigung seitens aller beteiligten Behörden.

Der für 1895 in $33 + 8 = 41$ Kirchspielen festgestellte Gesamtbedarf an örtlichen Kirchensteuern beläuft sich auf 199 290 M 13 S, wovon 175 840 M 13 S auf Kirchenbausteuer entfallen. Das Gesamterträgnis an örtlicher Kirchensteuer ist nach den Voranschlägen für dieses Jahr auf 205 982 M 58 S angenommen.

Von dem Gesamterfordernis entfallen auf die Kirchspiele der Städte Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim 10 413 M 45 S + 20 703 M

71 S + 22 658 M + 49 243 M 62 S + 59 671 M = 162 689 M 78 S gegenüber 147 380 M 18 S im Vorjahre. Das zu erwartende Erträgnis ist in den Voranschlägen dieser Kirchspiele bei gleichgebliebenem Gesamtsteuerfuß auf zusammen 168 039 M 69 S gegenüber 154 299 M 58 S im Jahre 1894 angenommen. Das Gesamterfordernis beläuft sich in den 36 übrigen Kirchspielen auf 199 290 M 13 S — 162 689 M 78 S = 36 600 M 35 S mit einem zu erwartenden Gesamterträgnis von 205 982 M 58 S — 168 039 M 69 S = 37 942 M 89 S . Nur in zwölf der letztgenannten Kirchspiele (Oberbaldingen, Söllingen, Elsenz, Mauer, Nonnenweier, Feudenheim, Neckarau, Büchenbronn, Ostersheim, Großsachsen, Hohensachsen und Höhesfeld) übersteigt das jährliche Gesamterfordernis den Betrag von 1000 M . Der Gesamtsteuerfuß geht in zwölf Kirchspielen (Oberbaldingen, Neunkirchen, Dilsberg, Mauer, Nonnenweier, Feudenheim, Fahrenbach, Neckarburken, Büchenbronn, Bengenrieden, Hohensachsen und Höhesfeld) beträchtlich über 5 S vom Hundert hinaus, während er sich in den übrigen Gemeinden zwischen 3 und 6 bewegt.

Zu den Kirchengemeinden, in denen die örtliche Kirchensteuer unter anderm auch zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen verwendet wird (Mannheim, Freiburg, Baden — eine Pfarrei und drei Stadtvikariate —) ist im Juli 1895 Heidelberg (ein Stadtvikariat) hinzugekommen. In den Voranschlag der Kirchengemeinde Mannheim sind auch bereits die erforderlichen Steuermittel für Dotierung einer neuen Pfarrei, nämlich der in der Schwetinger Vorstadt, anstelle eines bisherigen Stadtvikariats vorgesehen. Die erstmalige Besetzung dieser Pfarrei wird demnächst erfolgen.

Wir erinnern daran, daß von 1896 an bis einschließlich 1900 bei dienstlichen Berichten stets die Ergebnisse der 1895er Volkszählung, sobald deren amtliche Feststellung erfolgt sein wird, zu Grunde zu legen sind. Unsere Erfahrungen bei Durchsicht der pfarramtlichen Berichte namentlich zu den Kirchenvisitationen bezeugen, daß die Angaben in denselben nicht immer mit den amtlich festgestellten Ziffern der Volkszählung stimmen. Eppingen beklagt dies ausdrücklich in seinem Bericht.

Auch diesmal lesen wir in einem Synodalberichte: „Die Zahl der Getauften überragt die der Geborenen.“ Anderswo wird die Zahl der Beerdigten als eine höhere als die der Gestorbenen angegeben. Derartiges sollte endlich einmal nicht mehr geschrieben werden. Haben wir doch des öfters darauf hingewiesen, daß in der Tabelle der Getauften nur bemerkt werden soll, wie viele der im Berichtsjahr Geborenen getauft wurden, ebenso als Beerdigte nur diejenigen zu zählen sind, welche im betreffenden Jahre in der Gemeinde gestorben sind und kirchlich beerdigt wurden. Die etwaige Beerdigung eines Katholiken oder eines auswärtig Verstorbenen kann unter den Bemerkungen verzeichnet werden.

Die Mahnung in unserm letzten Bescheid, die Berichterstatter möchten sich nicht immer in den gewohnten Geleisen bewegen, sondern durch eingehendere Behandlung besonders wichtiger Vorgänge und Erscheinungen im kirchlichen und sittlichen Leben der Diözesangemeinden den Berichten eine etwas belebtere Färbung verleihen, ist da und dort in erfreulicher Weise befolgt worden. Es hat sich dabei gezeigt, daß Geistliche, die mit

offenem Blick und warmem Herzen die Licht- und Schattenseiten im Gemeindeleben betrachten, Stoff genug zu fruchtbarer Beratung und Beschlußfassung, damit aber auch Gelegenheit und Antrieb genug haben, über wirksame Mittel zur Erhaltung und Förderung gesunden christlichen Gemeindelebens nachzusinnen.

Mehrfach vernehmen wir die Klage, daß einzelne Geistliche wenig oder nichts aus ihren Gemeinden berichten und sich auf die Bemerkung beschränken: „Es hat sich im letzten Jahre nichts geändert.“ In einer Diözese werden acht solcher Gemeinden genannt. Ähnliche Klagen mögen noch in andern Diözesen berechtigt sein, wenn uns darüber auch nicht ausdrücklich berichtet worden ist. Wir ermahnen deshalb die Geistlichen dringend, es doch ja mit der ihnen obliegenden jährlichen Berichterstattung recht ernst zu nehmen. Es kann doch wohl kaum vorkommen, daß ein Geistlicher, der am religiösen und sittlichen Verhalten seiner Gemeinde warmen Anteil nimmt, aus einem ganzen Jahre nichts darüber sollte zu berichten haben.

Endlich möchten wir darauf aufmerksam machen, daß es einzelnen Anträgen und Beschlüssen an der nötigen Klarheit und an der richtigen Formulierung fehlt.

Alles in Allem genommen kommen wir auch diesmal zu dem Schlusse, daß die alljährlichen Zusammenkünfte unserer Geistlichen und der erwählten weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Besprechung aller der Dinge, die jedem aufrichtigen Gliede unserer Landeskirche am Herzen liegen müssen, für alle Beteiligten von großem Segen sind. Dies Ziel wird mehr und mehr besonders dann erreicht werden, wenn das, was bei solchem Zusammensein geredet und beraten wird, zur Lebenskraft wird, unsere Gemeinden von Vorurteilen, Sünden und Gebrechen zu heilen, alles aber, was des Lebens und des Wachstums wert ist, zu fördern. Es sind diesmal vorherrschend praktische Fragen zur Besprechung gekommen. In diesen Fragen sehen wir erfreulicher Weise die Mitglieder der Synoden, welche Meinungen sie sonst in theologischer und kirchenpolitischer Hinsicht auch haben mögen, im Wesentlichen einig gehen, und erblicken wir darum in der Behandlung solcher Fragen die sicherste Gewähr für ihre fruchtbare Wirkung auf dem Boden unsrer teuern Landeskirche. Des Herrn Segen ruhe auch ferner auf ihr und allen ihren Gliedern.

Karlsruhe, den 17. März 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.